# Fallschirmsportclub Mannheim e.V.

[FSC Mannheim e.V.]

eingetragen am Registergericht Mannheim

Satzung

# 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Fallschirmsportclub Mannheim e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Luftsports und der luftsportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen, die Förderung von sportlicher Aus- und Weiterbildung und die Inübunghaltung und die Durchführung von Wettbewerben. Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung der Jugend.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3.2 Es gibt Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, aktive und passive Mitglieder.
- 3.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.
- 3.4 Auf Antrag können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch auf Wunsch von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- 3.5 Fördernde Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
- 3.6 Jugendliche unter 16 Jahren können aufgenommen und in Jugendgruppen zusammengefaßt werden.
- 3.7 Mitglieder der Scientology-Sekte oder deren Tarnorganisationen k\u00f6nnen nicht Mitglied des Vereins werden. Wird festgestellt, da\u00df ein Vereinsmitglied Mitglied dieser Organisation ist, wird es von der Vereinsmitgliedschaft nach Anh\u00f6rung mit sofort wirksamen Beschlu\u00df des Vorstandes ausgeschlossen. Der Beschlu\u00df des Vorstandes wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

# 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- 4.2 Der freiwillige Austritt ist zum Schluß eines jeden Kalenderjahres möglich und jeweils bis spätestens 30. September schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand in Ausnahmefällen zulassen.
- 4.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, wenn es Ruf und Ansehen des Vereins schädigt, wenn es unter dem Namen des Vereins Geschäfte tätigt oder es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wobei als Grund zum Ausschluß auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

# 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zum ersten Januar jedes Jahres im voraus fällig.
- 5.2 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Passive Mitglieder können vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.
- 5.3 Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung. Die Abbuchung erfolgt zum ersten Januar eines jeden Kalenderjahres.
- 5.4 Werden Beiträge durch Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes abgebucht und fallen dabei wegen fehlender Kontodeckung Gebühren an, so sind diese vom Mitglied selbst zu tragen.
- 5.5 Mitglieder, die über kein eigenes Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihren Beitrag spätestens zum ersten Januar eines jeden Kalenderjahres an den Verein zu entrichten.
- 5.6 Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr erhoben. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein Inkassoverfahren eingeleitet.

### 6. Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- 6.2 Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n. Im Verhinderungsfall vertritt sie/ihn die/der 2. Vorsitzende.

6.3 Über den Verlauf jeder Sitzung eines Vereinsorgans sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Ist letztere/r verhindert, bestimmt die Versammlung eine/n Protokollführer/in.

6.4 Die Beschlußfassungen erfolgen grundsätzlich durch offene Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit. Sofern ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, erfolgt schriftliche Abstimmung.

# 7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluß von der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere ist sie für die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, die Wahl zweier Kassenprüfer und die Wahl des Beirates zuständig.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ist nur dann beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 7.3 Sind weniger als sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 7.4 Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind die fördernden Mitglieder, die passiven Mitglieder und aktive Mitglieder, die mit dem Beitrag im Rückstand sind. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 7.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 7.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen.
- 7.8 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt an dem Tag als zugegangen, der auf den Tag der Absendung an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse folgt.
- 7.9 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Über verspätet gestellte Anträge entscheidet der Vorstand.
- 7.10 Die Mitgliederversammlung kann ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können jedoch nur dann rechtswirksam gefaßt werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Beschlüsse, die keiner Registereintragung bedürfen, sind sofort rechtswirksam.
- 7.11 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins. In allen anderen

Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bedeuten Nichtteilnahme an der Abstimmung.

7.12 Für die Entlastungen, die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Beirates bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in aus ihrer Mitte.

### 8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus: - dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzendendem/der Kassenführer/indem/der Schriftführer/in

- dem/der technischen Leiter/in.

- 8.2 Vorstand im Sinne §26 BGB sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende. Jeder ist gerichtlich und außergerichtlich allein zur Vertretung berechtigt. Die Vertretungsmacht dieses Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß bei Rechtsgeschäften von mehr als DM 10.000 er verpflichtet ist, zuvor einen Beschluß des gesamten Vorstandes herbeizuführen.
- 8.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 8.4 Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins. Weiterhin ist er berechtigt, Dritte mit besonderen Aufgaben zu betrauen (z.B. Ausbildungsleiter).
- 8.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, kann das frei gewordene Amt vom verbleibenden Vorstand weitergeführt werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Zu- oder Neuwahl durchzuführen.
- 8.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

### 9. Beirat

- 9.1 Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins.
- 9.2 Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.3 Er steht dem Vorstand auf seinen Sitzungen beratend und unterstützend zur Seite. Er hat auf diesen Sitzungen kein Stimmrecht.

# 10. Kassenführung, Kassenprüfung

10.1 Der/die Kassenführer/in ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

10.2 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Kassenprüfer/innen berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

# 11. Haftung

- 11.1 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.
- 11.2 Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

# 12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 12.2 Wird bei der ersten Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit zur Auflösung nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, bei welcher eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins ausreicht.
- 12.3 Gleichzeitig mit der Auflösung sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 12.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Mannheim über, die dieses unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Fallschirmsports dem Deutschen Fallschirmsportverband (DFV) e.V. weiterzuleiten hat.

Diese Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 1996 mit

sofortiger Wirkung in Kraft.	
Vorsitzende/r	Schriftführer/in